## 20. Urtheil vom 13. März 1880 in Sachen Schindler und Genoffen.

A. Am 4. Mai 1879 nahm das Bolk des Kanions Bern ein ihm vom Großen Rathe vorgelegtes Geset über das Wirthschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken an, welches unter anderm folgende Bestimmungen enthält:

"§ 2. Bur Ausübung einer Wirthschaft ist ein Patent ersor"berlich. Das Patent lautet auf einen bestimmten Inhaber
"und auf ein bestimmtes Lokal und in demselben sind sämmt"liche zur Ausübung der Wirthschaft zu verwendenden Räum"lichkeiten zu verzeigen.

"S 3, 3. alinea: Wesentliche Beränderungen, welche wäh-"rend der vierjährigen Periode (§ 6) an den Wirthschaftslokali-"täten vorgenommen werden, bedürfen der Einwilligung der "Direktion des Innern.

"§ 9. Die Inhaber von Wirthschaften haben eine jährliche, "zum Voraus zu entrichtende Gebühr zu bezahlen, welche nicht "von der Einkommenssteuer, sondern von dem versteuerbaren Ein-"kommen abzuziehen ist u. s. w.

"Es werden folgende Patentklaffen aufgestellt :

"1. Wirthschaften mit Beherbergungsrecht.

"2. Wirthschaften ohne Beherbergungsrecht u. s. f.

"§ 12. Bei der Gesammterneuerung der Wirthschaftspatente "am Beginne einer jeweiligen vierjährigen Periode (§ 6) ist die "Eintheilung in die verschiedenen Patentklassen (§ 9, 10 und "11) einer Revision zu unterwerfen. Diese Gesammtrevision "wird nach Anhörung der Gemeinderäthe und Regierungsstatt"halter von der Direktion des Innern unter Mitwirkung der "Finanzdirektion vorgenommen.

"Dasselbe Verfahren gilt in der Zwischenzeit für die Gin-"theilung der bewilligten Patente.

"Im Laufe der Periode kann da, wo außerordentliche Ber-"hältnisse eintreten, für einzelne Wirthschaften die Patentgebühr "ermäßigt werden.

"§ 13. Die bisher auf Grund von Konzessionen, Titeln und "unvordenklichem Herkommen ausgeübten Wirthschaften unterlie-

"gen vom Inkrafttreten dieses Gesetzes hinweg allen Bestimmun-"gen desselben. Den Inhabern solcher Wirthschaften wird für "die Aushebung der genossenen Bortheile aus Billigkeitsgründen "eine Vergütung bewilligt, nach folgenden Grundsätzen:

"a. Das Maß der Vergütung wird unter Berücksichtigung "aller einschlagenden Faktoren festgesetzt, sie darf aber jeden=
"falls den fünfzehnfachen Betrag der nach dem Gesetzt vom
"29. Mai 1852 auf die betreffende Wirthschaft anwendbaren
"Patentgebühr nicht übersteigen;

"b. Die Festsetzung der Bergütung geschieht durch ein kanto-"nales Schiedsgericht, über dessen Ernennung und Versahren "ein Vollziehungsdekret die nähern Bestimmungen enthalten "wird;

"c. Die auf diese Weise ausgemittelten Vergütungssummen "werden in Staatsschuldscheinen ausgerichtet, welche zu  $4^{4}/_{2}$  "vom Hundert verzinset und innert zwölf Jahren in der Weise "amortisirt werden, daß Zins und Amortisation zusammen zwölf "gleich große jährliche Beträge ausmachen.

"I 14. Denjenigen Inhabern von den in § 13 genannten "Wirthschaften, welche gegenüber dem Staate für die durch dieses "Gesetz entzogenen Vortheile einen Rechtsanspruch auf Entschä"digung zu haben vermeinen und sich dem in § 13 vorgesehe"nen Versahren nicht unterziehen wollen, steht der ordentliche "Rechtsweg offen.

"Die Inhaber der vorgenannten Wirtschaften haben sich bis nzum 31. Dezember 1879 zu erklären, ob sie sich dem in § 13 "vorgesehenen Bersahren zu unterziehen bereit seien.

"Ber, ohne im Besitze eines Wirthschaftspatentes zu sein, wie mit einem solchen Patente verbundenen Rechte ausübt "ober wer seine Berechtigung überschreitet. (§§ 1, 2, 8 u. 11.)

"S 36. Beim zweiten Ruckfall innert Jahresfrist gegen die "Bestimmungen betressend die Wirthschaftspolizei (Titel III) kann "und unter erschwerenden Umständen soll durch das gerichtliche "Urtheil zugleich die Schließung der Wirthschaft auf wenigstens "drei Monate versügt und der Inhaber für die nämliche Dauer "unfähig erklärt werden, eine Wirthschaft auszuüben.

"Bei Verbrechen und groben Vergehen eines Wirthes, auch "wenn keine Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes vorliegt, "kann derselbe richterlich auf eine bestimmte Zeitdauer oder "auf immer unfähig erklärt werden, eine Wirthschaft auszu- "üben.

"\$ 42. Dieses Geset tritt nach bessen Annahme burch bas

"Bolf in Kraft."

B. Vermittelst Refursschrift vom 30. Juni 1879 führten P. D. Schindler und Genossen, gestützt auf Art. 59 litt. a des Gesetzs über die Organisation der Bundesrechtspslege vom 27. Juni 1874, gegen die angeführten Bestimmungen des citirten Gesetzs beim Bundesgericht Beschwerde. Sie stellen die Anträge:

1. Es sei zu erkennen, die in § 13 des bernischen Gesetzes über das Wirthschaftswesen und den Handel mit geistigen Gestränken vom 4. Mai 1879 enthaltene Bestimmung, daß die bisher auf Grund von Konzessionen, Titeln und unvordenklichem Herkommen ausgeübten Wirthschaften von Inkrafttreten des Gesetzes hinweg allen Bestimmungen desselben unterliegen, sei als versassungswidrig auszuheben.

2. Es seien ebenso die anderweitigen Bestimmungen des genannten Gesetzs, insoweit sie die Durchführung des im ersten Rechtsbegehren erwähnten Grundsatzs bezwecken, als versassungswidrig aufzuheben, und zwar namentlich außer dem § 13

bie § 2, 3, 9, 12, 14, 34 Biffer 1, 36 und 42.

Alles unter Roftenfolge.

Bur Begründung wird im Wesenklichen angeführt: Aus dem Fakt. A transkribirten Gesetzsbestimmungen ergebe sich zur Evidenz, daß die auf Konzessionen, Titeln, und unvordenklichem Herkommen beruhenden Wirthschaftsberechtigungen nunmehr aufgehoben sein sollen. Darin liege eine Verletzung des § 83 und des § 79 Lemma 2 der bernischen Staatsversassung, von welchen der erstere bestimme : "Aues Sigenthum ist unverletzlich. Wenn das gemeine Wohl die Abtretung eines Gegenstandes desselben erfordert, so geschieht es einzig gegen vollständige und wenn möglich vorherige Entschädigung," und der letztere den Grundsatz der Handels- und Gewerbesreiheit nur unter dem

ausbrücklichen Borbehalt gesetlicher Bestimmungen, welche bas allgemeine Wohl, die Hebung der Industrie und erworbene Rechte erfordern, ausspreche. Denn: 1. Die den Beschwerdefüh= rern zustehenden, theils auf Ronzessionen, theils auf Titeln ober unvordenklichem Berfommen beruhenden Wirthschaftsrechte seien eigentliche Brivatrechte und nicht bloße Bergünstigungen. 2. Diefelben haben bis jum Erlaffe bes neuen Wirthschaftsgesetes fortbestanden. 3. Ihre Aushebung sei rechtlich nicht zuläsfig. 4. Jebenfalls leifte bas erlaffene Gefet benjenigen Borausfekungen keineswegs ein Genuge, an welche bie bernische Berfaffung die Abtretung, beziehungsweise Aufhebung von Gigenthum fnupfe. Bur Begrundung bes sub 1 aufgestellten Sages wird in erster Linie auf die geschichtliche Entwicklung der Wirthschaftsrechte hingewiesen. Die Berechtigung jur Führung von Wirthschaften sei vor der Reformation von 1528 von den Inhabern ber Grundherrschaften in Anspruch genommen und bon diesen die Tavernen und Bintenwirthschaften meist als "Erb= leben" ober auch als "Zeitleben" verlieben, seltener selbst be= trieben oder verpachtet worden. Nach der Reformation seien, in Folge ber stattgefundenen Safularisationen, die meisten Grund= berrschaften auf ben Landesberrn übergegangen, so bag bie Berechtigungen ber Grundberrn in Bezug auf die Wirthschaften fich in ber hand bes Landesherren vereinigten. Die Regierung habe nun, um einem als schädlich erachteten Ueberhandnehmen ber Wirthschaften zu steuern, wiederholt und zwar in ben Jahren 1628, 1688 und 1743 eine Revision ber bestehenden Wirthschaftsrechte vorgenommen und solche Wirthschaften, beren Inhaber sich weder hinsichtlich des Bedürfnisses noch hinsichtlich bes Titels genugsam rechtfertigen tonnten, aufgehoben. Dabei set aber als Grundsat festgehalten worden, daß die nachweißlich auf Konzessionen im engern Sinne, Titeln ober Herkommen beruhenden Wirthschaften unbeanstandet bleiben follen; bei ben spätern Revisionen habe man auch baran festgehalten, bag bie Rechtsgültigkeit bes Titels für eine im Jahre 1628 nicht beanstandete Wirthschaft nicht mehr in Zweifel zu ziehen sei. Seit 1628 habe die Regierung auch noch häufig neue Wirthschafts= konzesstonen ertheilt, allerdings vielfach, aber burchaus nicht

burchgängig unter dem Borbehalte, "fo lange es uns gefällt." Nachdem die helvetische Regierung vorübergebend bas frangöfische Patentsustem eingeführt hatte, sei durch die Mediationsregierung bas alte Konzessionsspftem wieder bergestellt und seien burch ein Polizeireglement über Wirthshäuser und Bintenschenten, erlassen burch Schultheiß und Rathe bes Kantons Bern, am 17. und 21. September 1804 die vor bem Jahre 1798 ertheilten Konzessionen bestätigt worben. Siebei sei es im alten Kantonstheile bis zum Jahre 1831 verblieben. Nach Bereinigung bes Jura mit bem Kanton Bern habe bie Regierung über die Berechtigungen der vorgefundenen Wirthschaften genaue Nachforschungen anstellen laffen und, auf biese gestütt, zweihundert und vierzig derselben, als auf droits reels beruhend, anerkannt und den Besitzern neue Konzessionen ausgestellt, in welchen allerdings die Regierung fich meist bas Recht bes Wiberrufes ober der Modifitation ber Konzesston vorbehalten habe, ohne aber dadurch die betreffenden Konzesstonen zu bloßen Ver= gunstigungen zu stempeln; seither haben die juraffischen Konzesftonen burchaus bas Schicksal berjenigen bes alten Kantons getheilt. Nachdem durch die neue Berfassung von 1831 ber Grundsat ber Gewerbefreiheit eingeführt worben sei, haben boch die Gesetze über das Wirthschaftswesen vom 13. Juli 1833 und 2. Mai 1836, von benen bas lettere bas Patentsuftem eingeführt habe, die auf Konzessionen, Titeln ober auf unvorbenklichem Berkommen beruhenden Wirthschaften neuerdings in ihrem Bestande ausbrudlich anerkannt; nur die mit einzelnen Wirthschaften verbundenen Bannrechte seien aufgehoben worden. In gleicher Weise habe bies das, auf Grund ber revidirten Staatsverfassung von 1846 erlassene Wirthschaftsgesetz vom 4. Juni 1852 gethan, welches auch die ben Inhabern folcher Wirthschaftsrechte zustehenden Befugnisse ausbrücklich als "Rechte und Berechtigungen" bezeichne. Auf Grund dieses Gesehes habe im Sahre 1856 eine lette Revision ber alten Wirthschaftsrechte stattgefunden, in welcher die auf Konzessionen und besondern Diteln, sowie die auf unvordenklichem Besitz beruhenden abermals gutgeheißen worden seien. Bemerkenswerth sei endlich noch, daß auch seit 1798 die Regierung wiederholt Wirthschafterechte ohne

Einschränfung als freies Eigenthum durch Kauf ober Tausch peräußert habe. Mit Rudficht auf biese geschichtliche Entwick= Iung seien die Wirthschaftsberechtigungen, welche in weitaus ber Mehrzahl bie Fälle mit einem bestimmten Sause verbunden feien, als Realrechte und bemnach als Privatrechte zu aualist= ziren; fie seien auch vom Gesetzgeber selbst als solche behan= belt, 3. B. in dem Tellgesetze vom 14. Juni 1823 wie alles andere Eigenthum ber Besteuerung unterworfen worden. Als bloke Bergunstigungen können fie nicht betrachtet werben. Dies sei bei ben auf Vertrag beruhenden schon durch ihre Entstehungs= art ausgeschlossen. Das gleiche gelte aber auch für die auf Ronzessionen im engern Sinne, b. h. auf Ermächtigung ber Regie= rung ober auf unvordenklichen Befit begründeten. Gin großer Theil ber sogen. Konzessionen sei lebenrechtlicher Natur : Die Inhaber von Konzessionen lebenrechtlichen Ursprungs dürfen, nachdem in allen übrigen Fällen die Leben gegen Ablösung ber Lehensgefälle freies Gigenthum der Belehnten geworden feien, ebenfalls den Anspruch erheben, daß ihre Konzessionen als freies Gigenthum respektirt und gegen Loskauf der Gefälle ihnen belaffen werden. Die übrigens in vielen Ronzesflonen nicht vorkommende Clausel: "so lange es uns gefällt," sei nicht dabin auszulegen, daß ber Regierung das Recht willfürlichen Wider= rufes zustehen solle, sondern die Regierung habe sich das Recht ber Revokation nur für den Fall des Migbrauches der Konzes= fton burch ben Berechtigten vorbehalten wollen. Diefer Sat, fowie überhaupt die Gleichstellung aller alten Wirthschaftsberechtigungen, mogen Dieselben auf Bertrag, Konzession ober unborbenklichem hertommen beruhen, ergebe fich zur Evidenz aus der Geschichte der Entwicklung ber Wirthschaftsrechte, wonach jeweilen ohne Unterschied alle alten Wirthschaftsrechte anerkannt und bestätigt worden seien. Die sammtlichen Wirthschaftsberechtigungen ohne Unterschied haben benn auch in privatrechtlichem Berkehr gestanden, seien verkauft, vertauscht, vererbt worden u. f. w., ohne daß jemals seitens ber Regierung gegen die Fertigung der betreffenden Aften im Grundbuche Widerspruch erhoben worden ware. Es werbe nun freilich behauptet, die alten Wirthschaftsberechtigungen seien thatsächlich bereits burch bie Ginfüb-

rung der Gewerbefreiheit und die Aufhebung der Normalzahl ber Wirthschaften aufgehoben worden, allein bies sei nicht richtig. Dieselben haben, weil fie, im Gegensat zu ben Wirthschaftspatenten, ein zeitlich unbeschränftes Recht verleiben, bas Wirthschaftsgewerbe, und zwar lediglich gegen Erlegung ber kon= zesstonsmäßigen Gebühren, zu betreiben, auch heute noch eine erhebliche Bedeutung und einen praftischen Werth. Die Aufhebung ber alten Wirthschaftsrechte sei auch nicht, wie behauptet worden fei, burch Art. 4 ober Art. 31 ber Bundesverfassung gefordert; ihr Bestand verlete weber bie Gleichheit vor bem Gesehe, noch auch die Gewerbefreiheit. Bielmehr sei ihre Aufhebung mit § 83 ber bernischen Verfassung unverträglich, ba es fich hier nachgewiesenermaßen um Privatrechte handle und kein Grund bes öffentlichen Wohles ihre Aufhebung forbere; nur unter letterer Voraussehung sei aber ber Staat, beffen Befet gebungsrecht an bem verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte bes Einzelnen seine Schranke finde, zur Aufhebung von Brivatrechten befugt. Jebenfalls übrigens, auch wenn angenommen werde, das öffentliche Wohl erfordere die Abtretung ber Wirthschaftsrechte, so entspreche boch bas angesochtene Geset ben Voraussehungen, unter welchen allein nach § 83 ber bernischen Staatsverfassung bie Aufhebung eines Privatrechtes stattfinden burfe, in keiner Beise. Denn es stelle der § 13 des angefochte= nen Gesetes nicht eine volle Entschädigung von Rechtswegen, sondern nur eine Bergutung aus Billigkeitsgründen in Aussicht; wem aber ein Privatrecht entzogen werde, ber durfe eine Entschädigung von Rechtswegen fordern. Uebrigens fet auch die in Aussicht gestellte Bergutung keineswegs eine vollständige, ba fie ihrem Maximalbetrage nach von vornherein begrenzt sei, also die Möglichkeit ausgeschlossen sei, im einzelnen Falle Faktoren jur Geltung ju bringen, welche eine bobere Ersatforberung rechtfertigen wurden. Ferner folle die in Aussicht gestellte Entschädigung auch nicht, wie die Verfassung es verlange, bor der Abtretung bes enteigneten Rechtes ausgerichtet werden; benn bas Geset solle in allen seinen Theilen sofort in Rraft treten, ben Inhabern alter Wirthschaftsrechte ihr Recht also sofort entjogen werben, während die Bergütung erst später, nach Durch-

führung des in § 13 cit. vorgesehenen schiederichterlichen Berfahrens bezahlt werden solle. Endlich sei die lettere überhaupt nicht allen Inhabern alter Wirthschaftsrechte bewilligt, sondern bloft benjenigen, welche bis zum 31. Dezember 1879 ihre Unterwerfung unter bas im Gefete vorgesehene schiederichterliche Berfahren ertlären, während gegenüber ben übrigen ber Staat sogar jede Ersappflicht bestreite und dieselben an die Berichte verweise.

C. Die Regierung bes Kantons Bern weist bagegen in ihrer Bertheidigung in erster Linie darauf bin, bag es fich im vorliegenben Falle lediglich um einen staatsrechtlichen Refurs, b. h. um die Frage handle, ob der bernische Gesetzeber burch Artifel 83 ber Perfassung verhindert gewesen sei, die Frage ber Wirthschaftskonzessionen so zu erledigen, wie er es in ben angefochtenen Gesetsesbestimmungen gethan habe; bagegen konne es fich in biefer Inftang feineswegs barum handeln, ju entscheiben, ob und welcher privatrechtliche Werth jeder einzelnen Konzesfton zukommen moge, ob und in welchem Umfange baher beren Entzug zu einer Entschäbigungsforderung gegenüber bem Staate berechtige. Lettere Frage sei nicht jest und nicht vom Bundes. gerichte als Staatsgerichtshof, sondern fie fei für jeden einzelnen Refurrenten besonders durch die guftandigen Civilgerichte im Wege des gesehlichen Civilprozesverfahrens zu erledigen. In der Sache felbst sobann wird ausgeführt: Die in § 83 ber bernischen Staatsverfassung enthaltene Garantie bes Eigenthums beziehe fich nur auf Gingriffe in bas Gigenthum, welche von ber souveranen Gewalt im Staate ausgehen; benn gegen Gingriffe bon anderer Seite stehen ben Bedrohten ober Berletten bie Berichte und Exekutivbehörden schützend zur Seite. Auch die fouverane Staatsgewalt aber verlete die verfassungsmäßige Gi= genthumsgarantie nur bann, wenn fle fich entweder burch eigenmächtigen Beschluß, ohne Anrufung bes richterlichen Entscheibes, einer unstreitig bes Privatrechtes fähigen und im Befite eines Anbern befindlichen Sache, bemächtige, ober aber wenn fie Rechte, die nach heutigem Staatsrechte Ausfluffe ber Staatshoheit seien, gleichwohl aber von ihren bisherigen Inhabern als wohlerworbene Privatrechte beansprucht werden, vindizire,

ohne ben Betheiligten in Betreff allfälliger Entschädigungs. ansvruche ben Rechtsweg vor ben Gerichten unverfürzt voraubehalten. In den Fällen der letten Art liege also die Ber-Tetung ber Verfassung nicht schon barin, baf die Gesetgebung iene Rechte als einen Theil ber Staatshoheit erklare, sondern bie Berfaffungsverletzung beginne erft bann, wenn die Gefetge= bung die widerstrebenden bisberigen Inhaber mit ihren beglaub= ten Entschädigungeansprüchen vor ben zuständigen Gerichten entweder ausschließe oder doch verfürze. Das Verlangen vorgängiger Expropriation sei in solchen Fällen beghalb unberech: tiat, weil die Enteignung fich nur auf anerkannte Privatrechte beziehen könne, hier aber Rechte in Frage stehen, beren privatrechtliche Natur bestritten und erft noch vor ben Gerichten im Civilprozef zu erweisen sei. Diese Sate feien allenthalben unbestrittenes Staatsrecht; in bezeichnender Beise seien dieselben im Kanton Bern bei Aufhebung ber Privatzollgerechtigkeiten zur Anwendung gelangt. Durch ein Geset vom 1. Dezember 1836 nämlich seien diese Rollgerechtigkeiten aufgehoben und in Bezug auf die Entschädigung gewiffe, das Maß start beschränkenbe Grundsätze als für die Gerichte obligatorisch erklärt worden. Auf Beschwerbe ber Betheiligten hin indeß habe ber Große Rath burch Geset vom 23. Mai 1848 die Bestimmungen bes frühern Gesetzes, soweit fie die Entschädigungsfrage betrafen, wieder aufgehoben und die Frage der Rechtmäßigkeit der Entschädigungs. forderungen sowie eventuell die Ausmittlung des Betrages der Entschädigung unpräjudizirt vor die Gerichte gewiesen. Gine Wiederherstellung der aufgehobenen Zollrechte felbst dagegen set Niemandem eingefallen. Aus biefen Ausführungen ergebe fich die Unbegründetheit des staatsrechtlichen Refurses der Beschwerdeführer zur Genüge, und ein Gingeben auf die geschichtliche Entwicklung und die rechtliche Natur ber Wirthschaftskonzesstonen ware daher eigentlich nicht erforderlich. Indessen werde zur Rechtfertigung des Vorgebens des bernischen Großen Rathes und des bernischen Volkes in dieser Beziehung Folgendes bemerkt : Die Berechtigung zur Betreibung bes Wirthschaftsgewerbes sei im Kanton Bern von jeher von der Bewilligung einer höhern Behörde, anfänglich des Grundberrn, später des Staates, abhan=

gig gewesen. Bei ben verschiedenen staatlichen Revisionen bes Mirthschaftswesens bis jum Jahre 1798 zeige fich keine Spur einer Anerkennung von Wirthschaftsrechten im privatrechtlichen Sinne des Wortes; vielmehr ergebe fich, bag ber Staat, wenn er auch regelmäßig die einmal ertheilte Konzession bestätigt babe. sich doch jederzeit für befugt gehalten habe, dieselbe nicht nur wegen schlechten Betriebes, sondern auch wegen mangelnden Beburfnisses, nach Belieben zuruckzuziehen; nirgends stehe ber "Abstellung" einer Wirthschaft ein wohlerworbenes Privatrecht entgegen. Dies gelte nicht nur von solchen Concessionen, welche ben Borbehalt, "fo lange es uns gefällt,, enthalten, sondern auch von solchen, in welchen diese Clausel fehle. Die den Inbabern auferlegte Bflicht zur Bezahlung einer jährlichen Kon= zessionsgebühr habe die Anerkennung, daß die Bewilligung seitens ber Staatsbeborbe eine bloge widerrufliche Bergunftigung sei, von selbst eingeschlossen. Daß man auch späterhin an dieser Auffaffung festgehalten habe, ergebe fich g. B. aus bem Gefete über ben Loskauf ber Lebensgefälle vom 18. Mai 1804.

Die gleiche Anschauung zeigen die nach ber Bereinigung bes Jurg mit bem Kanton Bern ben juraffischen Wirthen ertheilten Ronzefftonen. Als in Folge ber Ginführung ber Gewerbefreiheit Die zu Gunsten der Wirthschaften bestehenden Bannrechte burch Art. 4 bes Gesetzes vom 13. Heumonat 1833 ohne Entschädi= gung aufgehoben worden seien, haben die alten Wirthschaftsberechtigungen ihren Hauptinhalt verloren und es fei ihnen nur noch eine polizeiliche und steuerrechtliche Begunstigung verblie= ben, die ihrer Natur nach niemals zu einem Privatrechte umgestempelt werden fonne. Art. 13 bes Gesehes über bas Wirthschaftswesen und ben Handel mit geistigen Getränken vom 2. Mai 1836 erfläre überbem ausbrücklich, daß da, wo die Ronzeffion nicht auf einem auf bestimmte Beit beschränften Titel berube, die betreffenden Wirthschaften gegen Erlegung ber bisherigen Gebühr nur so lange ausgeübt werben, bis bas Beset über sie eimas Anderes verfüge, behalte alfo der Gesetgebung speziell das Recht vor, die Besteuerung der Wirthschaftstonzessionen jederzeit anders zu ordnen.

Durch die Beseitigung der rechtlichen Sonderstellung der In-

haber von Wirthschaftskonzessionen habe baber der bernische Gesetzgeber die Verfassung nicht verlett; im Gegentheil habe er burch die herstellung ber Rechtsgleichheit in der Besteuerung ber Wirthe einen früher bestandenen verfassungswidrigen Bustand beseitigt. Die Einwendungen, welche die Refurrenten biegegen erheben, seien, wie im Ginzelnen ausgeführt wird, nicht begründet; wenn fie sich insbesondere barauf berufen, daß die Wirthschaftstonzessionen Gegenstand bes privatrechtlichen Berkehrs gewesen seien, so sei dies allerdings richtig; es vermöge aber dieser Umftand offenfichtlich nicht für die Ronzessionare ein Recht gegenüber bem Staate zu begründen. Uebrigens werde bieser Thatsache burch die angebotene, schiedsrichterlich zu ernirende Bergutung von dem angefochtenen Gesetze in burchaus billiger Beise Rechnung getragen. Demnach werde Abweisung des gestellten Refursbegehrens und, soweit es gesetlich thunlich ist, Berurtheilung ber Refurrenten zu ben Rosten beantragt.

D. Aus ber Replit ber Refurrenten, in welchen bieselben ihre ursprünglichen Anträge aufrecht erhalten und die Ausführungen ber Regierung von Bern in eingehender Weise befämpfen, ift hervorzuheben: Es handle fich allerdings bier um einen staats= rechtlichen Returs. Allein die bernische Regierung habe nichts. bestoweniger die entscheidende Frage in ihrer Bertheidigung un= richtig gestellt. Diese sei nämlich dahin zu formuliren : Unter welchen Voraussehungen bat ber Gesetgeber bie Befugnig, Rechte, welche zum Privatvermogen ber Burger gehören, aufzuheben? Sind diese Voraussekungen bezüglich ber in Frage ftebenben alten Wirthschaftsrechte vorhanden und muffen nicht biese Fragen dahin beantwortet werden, daß die Bestimmungen des neuen Wirthschaftsgesetzes, welche die Aufhebung der alten Wirthschaftsrechte involviren, mit ber bernischen Berfaffung im Widerspruche stehen? Hiebei werde das Bundesgericht allerdings zu erörtern haben, ob die alten Wirthschaftsrechte nicht überhaupt, oder boch einzelne Kategorien berfelben als Privatrechte zu behandeln seien. In eine Erörterung bes privatrechtlichen Werthes einer jeden einzelnen Konzession werde dagegen freilich bermalen noch nicht einzutreten sein. Die Ausführungen ber Regierung bon Bern über bie rechtliche Bedeutung ber verfaffungsmäßigen Gigenthumsgarantie feien unbegründet und beruben auf willfürlichen Unterscheibungen und Interpretationen, während die Berfassung schlechthin alles Eigenthum für unverleglich erklare und bem Burger, bem ein Recht entzogen wer= ben wolle, nicht nur garantire, daß er ben Staat auf bem Rechtswege auf Entschädigung belangen könne, sondern ihn auch bavor ficher stelle, daß ihm sein Recht überhaupt nicht entzogen werbe, beziehungsweise nur bann entzogen werben könne, wenn das öffentliche Wohl es verlange und ihm vollständige und vorherige Entschädigung werbe. Daraus folge, daß ber Staat nicht burch einen Machtspruch Rechte aufheben burfe, welche ein Burger als sein Gigenthum beanspruche; vielmehr muffe er bieses behauptete Recht fo lange respektiren, bis durch gerichtlichen Entscheid tonftatirt fet, daß bem Betreffenden ein foldes Recht nicht zustehe. Bum Entscheibe nun über die Frage, ob den Refurrenten das von ihnen behauptete Recht zustehe, beziehungsweise ob die ihnen zustehenden Wirthschaftsgerechtigkeiten Privatrechte seien, sei das Bundesgericht nach Art. 5 und 113 ber Bundesverfaffung tompetent. Burde diese Kompetenz bestritten werben, so mußte fich baran bie Folge inupfen, bag bas angefochtene Gesetz wegen ber in ihm enthaltenen Mifachtung ber alten Wirthschaftsrechte als bermalen unstatthaft aufgehoben und die Entscheidung der in erster Linie streitigen Frage über die Natur des von den Refurrenten in Anspruch genommenen Rechtes dem kompetenten Civilgerichte zugewiesen murde. Die Refurrenten haben übrigens ben Nachweis bafur, bag bie alten Wirthschaftsgerechtigkeiten Privatrechte seien, vollkommen erbracht und ebenso auch bewiesen, daß ein Fall, in welchem ber Staat zur Expropriation berechtigt wäre, nicht vorliege und überdem bie Boraussehungen ber Enteignung vom Staate nicht erfüllt feien. In bem Borgeben bes Staates liege ferner eine Ber= letzung ber §§ 50 und 74 ber bernischen Berfaffung, von welchen ber erstere vorschreibe, daß die Rechtspflege einzig durch die verfassungsmäßigen Gerichte ausgeübt werde und ber zweite Die Bestimmung enthalte, daß Niemand feinem orbentlichen Richter entzogen werden burfe. Wie sich nämlich aus § 14 bes angefochtenen Gesetes ergebe, bestreite ber Staat ben Refurrenten gegenüber jede rechtliche Entschädigungspslicht; dadurch habe die souveräne Staatsgewalt eigenmächtig über die Natur der in Frage stehenden Rechte abgesprochen, welche souveräne Entscheidung den Refurrenten, wenn sie den scheinbar offen gehaltenen Weg des Entschädigungsprozeses betreten wollten, ohne Zweisel vor den Eivilgerichten entgegengehalten würde. Es werde ihnen demnach die Möglichkeit, vor den Gerichten Recht zu sinden, in Wahrheit genommen, und sie werden in ganz gleicher Weise, wie dies in dem vom Bundesgerichte entschiedenen Falle Reynolds und Genossen (vergl. amtl. Sammlung der Entscheidungen Bd. IV, pag. 247) geschehen sei, dem versassungsmäßigen Richter entzogen.

E. Die Regierung von Bern macht in ihrer Duplik gegen= über den neuen rechtlichen Ausführungen der Replik wesentlich geltend: ber § 83 der bernischen Verfassung garantire aller= dings die Unverletlichkeit des Eigenthums, aber er fage nicht, was Gegenstand bes privatrechtlichen Gigenthums sein könne, namentlich nicht, daß die Wirthschaftskonzessionen es seien. Ge= rade dies aber sei bestritten und es sei daber vollkommen richtig und zuläsfig, daß das angefochtene Geset die Inhaber von Wirthschaftstonzessionen, welche sich in ihren, vom Staate eben nicht anerkannten Rechten verletzt glauben, auf ben Rechtsweg verweise. Wenn wirklich, wie die Returrenten bies annehmen, jeder Bürger die staatliche Gesetzgebung durch das bloke Vorgeben, er werde durch dieselbe in seinen wohlerworbenen Rechten gefrantt, auf so lange fistiren tonnte, bis ber Staat ihn entweder expropriirt oder durch gerichtliches Urtheil widerlegt haben würde, so würde dies augenscheinlich zu den allerbedenklichsten Ronseguenzen führen. Die Behauptung der Rekurrenten sobann, daß ihnen die Möglichkeit benommen werde, vor den Gerichten Sout zu finden, sei offensichtlich unbegründet, ba ja § 14 be3 angefochtenen Gesetzes bas klare Gegentheil hiebon besage, in= bem er benjenigen Konzessionsinhabern, welche sich bem angebotenen Billigfeitsverfahren nicht unterziehen wollen, den Rechts= weg in Bezug auf Prinzip und Mag ber Entschädigung ausbrücklich vorbehalte. Von einer Verletzung der §\$ 50 und 74 der bernischen Verfassung könne also nicht die Rede sein und

eine Analogie mit dem Falle Repnolds und Genossen liege nicht vor.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

- 1. Wie die Regierung von Bern richtig hervorgehoben hat, handelt es sich gegenwärtig einzig und allein um die staatsrechtliche Frage, ob die Aushebung der rechtlichen Sonderstellung der Wirthschaften, welche auf Konzesstonen, Titeln oder altem Hertommen beruhen, beziehungsweise die Aushebung der betreffenden Wirthschaftsrechte, überhaupt oder doch in der im Gesetze vom 4. Mai 1879 vorgesehenen Art und Weise, versasungswidrig und daher unzuläßig sei oder nicht. Die Frage dagegen, ob den Returrenten beziehungsweise einzelnen derselben insolge dieser Aushebung ein Anspruch auf volle Entschädigung von Rechtswegen zustehe, ist im gegenwärtigen Versahren nicht zu erörtern. Dieselbe kann auch nicht auf dem Wege des staatsrechtlichen Returses, sondern nur im Wege des Civilprozesses zum gerichtlichen Austrage gelangen.
- 2. Die Rekurrenten gehen nun, wie insbesondere aus den Aussührungen ihrer Replik hervorgeht (vergl. oben Fakt. C), im Prinzip davon aus, daß der kantonale Gesetzgeber nach Art. 83 der bernischen Staatsversassung überhaupt zu keinem andern Ginzgriffe in Privatrechte als zur Zwangsenteignung im eigentlichen Sinne befugt sei, und daß, gemäß dem cit. Art. 83, sofern ein Bürger einem projektirten Gesetz gegenüber behaupte, er sei durch dasselbe in seinen Privatrechten gekränkt, der Staat vorzerst entweder die Enteignung im Wege des Expropriationsverzsahrens durchführen oder aber auf gerichtlichem Wege die Nichtzeisstenz des behaupteten Rechtes darthun müsse.

3. Diese Aufstellungen sind indeß unbegründet und unhaltbar. Dem in Art. 83 der bernischen Staatsverfassung, welchen die Rekurrenten in erster Linie als verlet bezeichnen, ausgessprochenen Prinzipe der Unverletzlichkeit allen Eigenthums kann keinenfalls die von den Rekurrenten ihm beigelegte Bedeutung zukommen. Auch wenn man dasselbe, was bekanntlich in der Wissenschaft bestritten und hier zu entscheiden nicht ersorderlich ist (vergl. Rüttimann, Nordamerikanisches Bundesstaatsrecht II, 1, S. 215), nicht nur auf die Enteignung im eigentlichen Sinne

bezieht, sondern als Schranke der Gesetzebung betrachtet, so kann doch dadurch keineswegs die Befugniß des Gesetzebers, das objektive Recht zu ändern, beschränkt und für den einzelnen Bürger das Recht begründet werden, wegen behaupteter Berstehung seiner Privatrechte einer Aenderung der objektiven Rechtssordnung sich zu widersehen oder zu verlangen, daß vorerst das Enteignungsversahren gegen ihn durchgeführt werde. Denn

a. auf den Fortbestand der geltenden objektiven Rechtsordnung kann es ein Privatrecht nicht geben. Vielmehr folgt mit Nothwendigkeit aus dem staatlichen Hoheitsrechte der Gesetzgebung, daß der Gesetzgeber besugt ist, die objektive Rechtsordnung zu ändern, ohne daß die Ausübung dieses Hoheitsrechtes durch entgegenstehende Privatrechte beschränkt oder ausgeschlossen wers den könnte.

b. Die Ausübung der Gesetzgebungshoheit kann auch nicht von vorgängiger Durchführung des Enteignungsversahrens gegen Private, deren erworbene Rechte angeblich durch ein projektirtes Gesetz verletzt sind, abhängig gemacht werden. Denn das Enteignungsversahren bezieht sich nur auf den zwangsweisen Entzug einzelner Privatrechte durch einen Akt der Staatsverwaltung, keineswegs dagegen auf Eingriffe in Privatrechte in Folge einer Aenderung der Gesetzgebung. Wo es sich nicht um eine zwangsweise Abtretung individueller Privatrechte zu öffentlichen Zweschen, sondern um Aushebung ganzer Alassen von Rechten in Folge einer Aenderung der Gesetzgebung handelt, kann das Enteignunsversahren seinem Zwecke und seiner Anlage nach keine Anwendung sinden und es wäre demgemäß auch seine Durchführung praktisch unmöglich.

Aus der versassungsmäßigen Gewährleistung des Eigenthums könnte vielmehr, selbst wenn man dieselbe als Schranke der Gesetzgebung aussaßt, jedenfalls nur abgeleitet werden, daß der Gesetzgeber nicht berechtigt sei, durch Aushebung von Privatrechten das Vermögen des einzelnen Bürgers zu beschädigen, d. h. Privatrechte ohne Gewährung voller Entschädigung auszuheben, beziehungsweise, wenn das Prinzip oder das Maß der Entschädigung bestritten ist, der Entscheidung der zuständigen Gerichte hierüber vorzugreisen und den angeblich in ihren Pris

vatrechten Gekränkten den Rechtsweg in der einen oder andern Beziehung zu verschließen. Dies ist aber hier jedenfalls nicht der Fall, indem gemäß § 14 des angesochtenen Gesehes denzenigen Inhabern von Wirthschaftsgerechtigkeiten, welche sich dem gesetzlichen Billigkeitsversahren nicht unterwersen wollen, der Rechtsweg ohne irgendwelche Beschränkung ausdrücklich vorbehalten ist. Daß nämlich, wie die Rekurrenten behaupten, in dem angesührten § 14 dem Entscheide der zuständigen Gerichte über die Entschädigungsfrage vorgegriffen werde, ist, wie der Wortlaut der citirten Gesehesbestimmung ergibt, offensichtlich unbegründet. Aus dieser Gesehesvorschrift erhellt nur, daß der Staat vor den Gerichten die Entschädigungspslicht zu bestreiten gedenkt, an welche Bestreitung seitens einer Partei die Gerichte aber selbstverständlich nach der Absicht des Gesehgebers in keiner Weise gebunden sein sollen.

4. Damit erledigt sich von selbst auch die Berusung der Rekurrenten auf Art. 50 und 74 der bernischen Staatsverfassung, denn von einer der richterlichen Entscheidung vorgreifenden Schlußnahme der gesetzgebenden Behörde kann, wie gezeigt, nicht die Rede sein.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird als unbegründet abgewiesen.